

# **Gestaltungsordnung**

## **für den kirchlichen Friedhof in**

### **Rabenden**

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Friedhof in Rabenden, St. Jakobus, ist ein kirchlicher Friedhof und ein „Heiliger Ort“ im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Der rings um die Kirche gelegene Pertinenzfriedhof ist ein Abbild des Glaubensbekenntnisses – der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das ewige Leben.

Er ist Bestandteil der denkmalgeschützten spätgotischen Kirchenanlage aus dem 15. Jahrhundert am alten Jakobsweg. Der Friedhof ist mit seiner Friedhofummauerung mit Torpfeilern, der Kriegergedächtniskapelle und den schmiedeeisernen Grabkreuzen des 18. bis frühen 19. Jahrhunderts auch selbst ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes.

#### **§ 2 besondere Gestaltungsvorschriften**

Zur Erhaltung der Würde und des Charakters des Friedhofs werden die nachfolgenden besonderen Gestaltungsvorschriften erlassen.

#### **§ 3 Grabmale**

- (1) Grabmale dürfen nur aus traditionellen Materialien wie Schmiedeeisen, Bronze, heimischen Gehölzen und heimischem Naturstein errichtet und ringsum handwerklich oder künstlicher bearbeitet werden.
- (2) Industriell hergestellte Grabmale, „polierte Platten“ und Grabmale aus schwarzem oder grell weißem Material sowie Grabplatten sind nicht erlaubt.
- (3) Das Gräberfeld südlich der Kirche mit den historischen Grabkreuzen steht unter Denkmalschutz, deshalb darf daran nichts verändert werden. Es sind also die vorhandenen Grabkreuze zu verwenden. Für deren Restaurierung ist zusätzlich zu den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 S. 2 FrO eine denkmalpflegerische Erlaubnis vorzulegen, aus der sowohl Art und Form der vorgesehenen Restaurierung wie auch die Zustimmung zur Beauftragung des im Einzelfall vorgesehenen Unternehmens ersichtlich ist. Die Beschriftung regelt der Absatz 6. Als neue Grabmale sind nur schmiedeeiserne Grabkreuze in nicht zu schwerer Ausführung gestattet. Deren Höhe darf 150 cm nicht überschreiten.
- (4) Grabmale aus Stein dürfen in den anderen Grabfeldern ab Oberkante des Fundaments eine Höhe von 160 cm, eine Breite von 130 cm (Doppelgräber) und 90 cm (Einzelgräber) nicht überschreiten. Grabmale aus Holz oder Metall dürfen in diesen Grabfeldern maximal eine Höhe von 170 cm erreichen.
- (5) An der Friedhofmauer angebrachte Grabdenkmäler dürfen diese nicht überragen.
- (6) Die Beschriftung historischer Grabkreuze ist in dem dafür vorgesehenen Feld stilgerecht durch einen Kirchenmaler anzubringen (vgl. § 10 Abs. 5 FrO). Eine Liste mit geeigneten Betrieben ist im Pfarramt einzusehen. Weitere Betriebe können mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zugelassen werden.

#### § 4 Grabeinfassung

- (1) Im Grabfeld südlich der Kirche sind als Grabeinfassungen runde Feldsteine zu nehmen. Das Grabbeet darf Außenmaße von 80 cm Länge und 70 cm Breite nicht überschreiten.
- (2) In den anderen Grabfeldern mit Grabmalen aus Holz oder Metall dürfen die Grabbeete die Außenmaße von 150 cm Länge und 140 cm Breite (bei Doppelgräbern) bzw. 90 cm Breite (bei Einzelgräbern) nicht überschreiten.

#### § 5 Bepflanzung

Als Bepflanzung der Grabbeete sind traditionelle heimische Grabpflanzen erwünscht. Eine Bepflanzung der Grabbeete mit nicht heimische Pflanzen (Neophyten), Sträuchern und Bäumen sowie der Grabzwischenräume ist nicht gestattet.

Die Kirchenverwaltung St. Margareta, Baumburg, hat in ihrer Sitzung vom 01.03.2011, 21.03.2017 und 12.06.2018 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Baumburg, den 14.06.2018



(Siegel)

.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2004/180#004

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 04.07.2018



(Siegel)

Für den Erzb. Finanzdirektor

.....  
Helmut Kniele  
Leitender Rechtsdirektor i. K.

.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i. K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.